

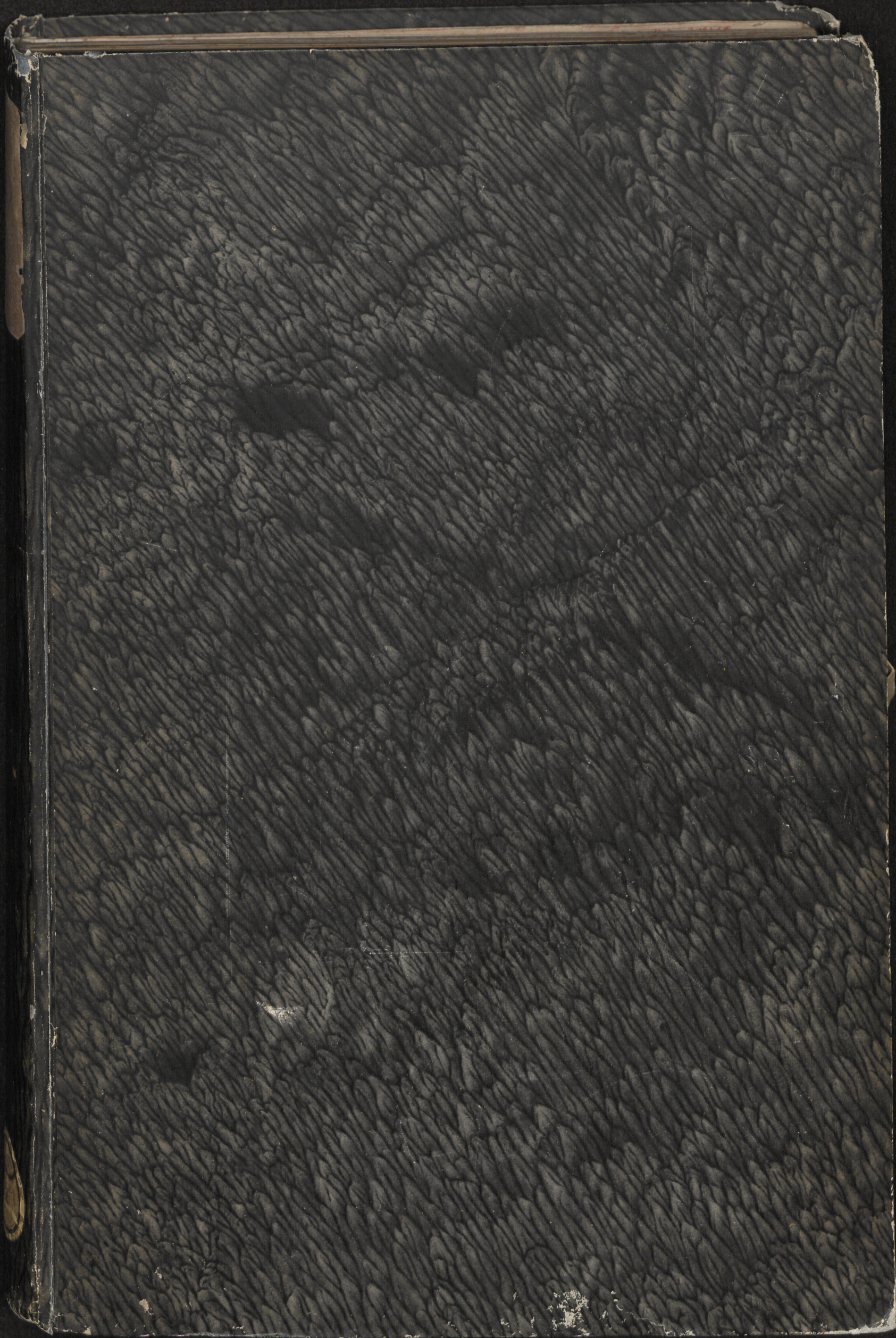
**Nachdeme von einer Zeither wahrzunehmen gewesen ist, welcher gestalten jener Gebrauch, mittelst welchen in dem Fall, wo sich bey einem Hochfürstlich-Bambergischen oder Bayreuthischen Unterthanen eine Vergantung ergeben hat, der Ausländische so gar mit unterpfändlicher Beschreibung versicherte Glaubiger denen Innländischen mit keinen solchen Verschreibungen versehenen Glaubigeren in der Zahlung nachzustehen sich bemüßiget gesehen hat ... :
Decretum Bamberg den 25. Augusti, 1753.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1753?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863932851>

Druck Freier  Zugang



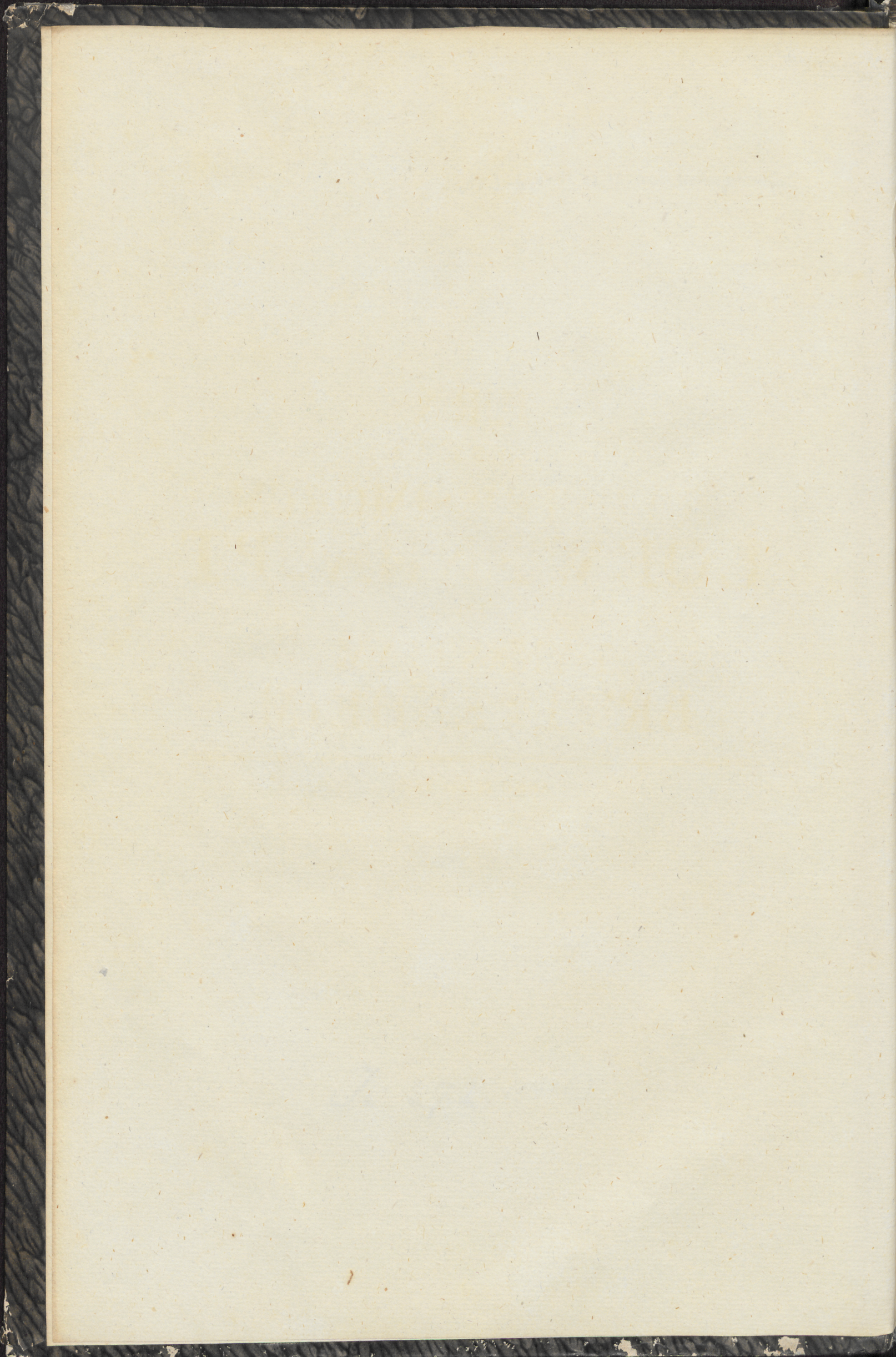


Nr. 3-6, 8-11, 23, 25 sind herausgenommen.

Jc 272. (1-26). (HSS.)

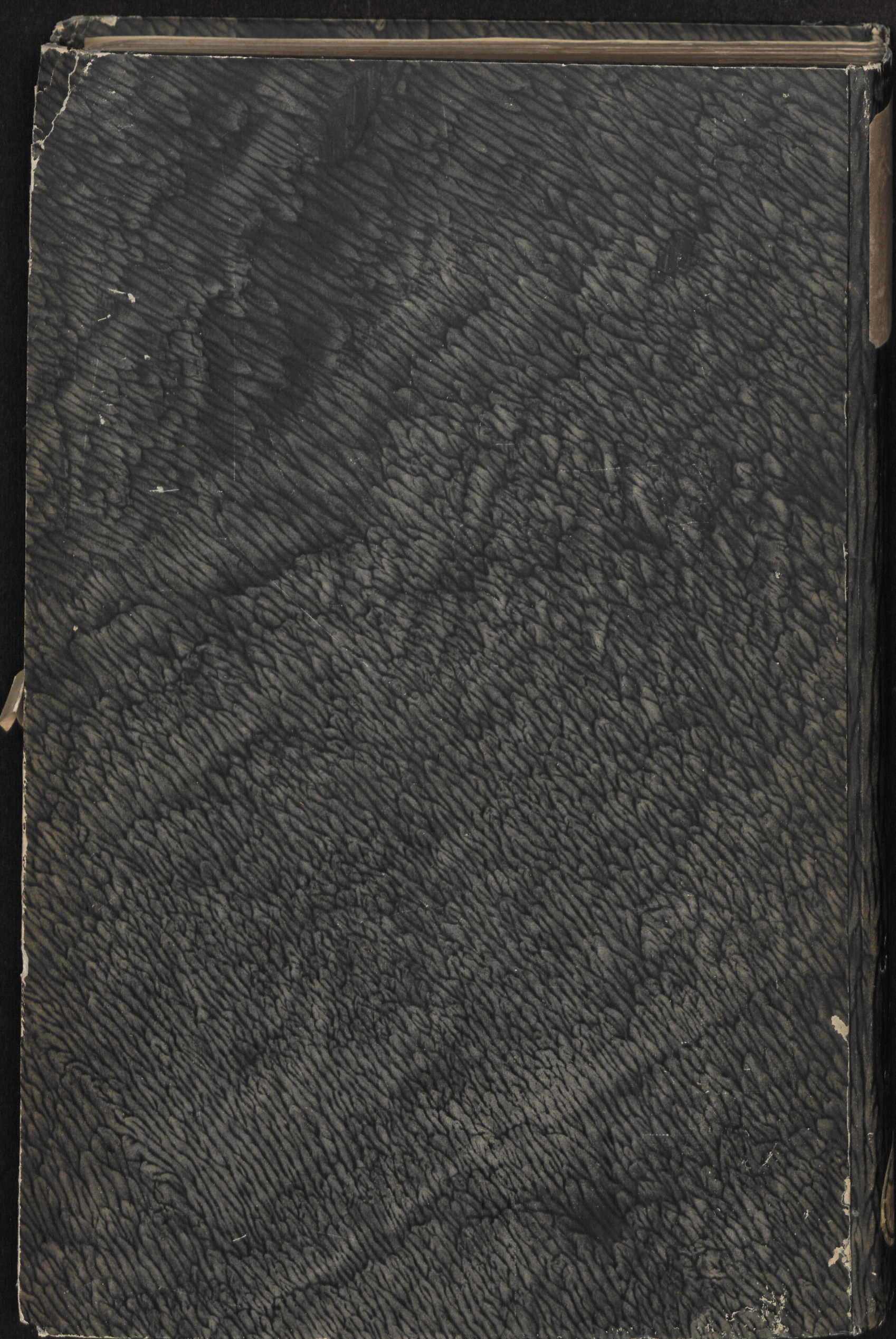
Jc-9721-26.

LIBRARY
UNIVERSITY OF
ROSTOCK
PHYSICS
DEPARTMENT
WILHELM
WITZENHEIM



Schdeme von einer Zeit her wahr-
zunehmen gewesen ist, welcher gestal-
ten jener Gebrauch, mittelst welchen in dem Fall, wo
sich bey einem Hochfürstlich-Bambergischen oder Bayreuthischen
Unterthanen eine Vergantung ergeben hat, der Ausländische so gar
mit unterpfändlicher Verschreibung versicherte Glaubiger denen
Innländischen mit keinen solchen Verschreibungen versehenen Glau-
bigeren in der Zahlung nachzustehen sich bemüßiget gesehen hat, zu
vielen ohnnachbarlichen Irrungen, Zwistigkeiten und Unordnungen
Anlaß gegeben habe; Und man nun von dahiesiger Hochfürstli-
cher Regierung, auf gepflogenes Freundschaftliches Vernehmen,
mit der Marggräflichen Regierung zu Bayreuth zum Besten und
gedeylicher Wohlfahrt beederseitiger Unterthanen sich dahin erbo-
then und würcklich verstanden hat, daß von nun an, und in allen
künfftigen sich diß- oder jenseits ergebenden Vergantungs-Fällen
kein Unterscheid zwischen beederseitigen Unterthanen mehr gemacht,
sondern der Innländische sowohl, als Ausländische Glaubiger in der-
von denen gemein-beschriebenen Rechten angewiesener Stelle ver-
setzet werden und seine Zahlung ohnabsichtig erhalten solle; Als
wird solches allen und jeden des Kayserl. Bist- und Fürstenthums
Bamberg verordneten Ober- und Unter-Beamten, dann Burger-
meistern und Rath mit dem befehlenden Anhang hiemit eröffnet und
kund gethan, daß sich dieselbe in denen sich hie und dort äusseren-
den Vergantungs-Fällen hiernach gehorsamst zu achten, sofort an-
durch denen Fürstlich-Bayreuthischen Unterthanen alle gegründe-
te Anlaß zu allenfallsiger Führung einiger Beschwerde gänglichen
zu benehmen, im Gegentheil aber, und sonderheitlich die an denen
Gränzen sich befindende Fürstliche Hochstifts-Beamte darauf
sorgsamst bedacht zu seyn haben, daß auch denen dißseitigen Hoch-
fürstlichen Unterthanen die billigmäßige Erwiederung von jenseiti-
gen Marggräflichen Aemtern ohnweigerlich wiederfahre. De-
cretum Bamberg den 25. Augusti, 1753.

Ex Consilio Aulico.



* * *

Untertänigste

IMPLOURATION

Restitutione in integrum
27. ^{Octobris} ~~Novembris~~ nup. publica
Productis, & in termino collecto
tis, depromptas, juncta

versus Sententiam de
causas jam dum ex novis
producendis novis Documen-
tis, legitima Petitione

In
Der Familie

Shüngen /

Schur. Mannß und D
modò

neinde Burgsinna /
ein.

Mit Beylagen
Num. 1. bis 7. inclus.

Dec. Mdti de restit. bon.
usurp.

* * * * *

* * * * *

Mercurii 18

r. 1756.

O. T. D. Ludolf: Prævia
gen Recessus, über
stitutione in integrum
Anni pr. præt. publi
7. inclus. handelt un
tions-End in anima
abzulegen unterthän
lecto vorbehaltend.

contradictione des Gegenthell
thänigste Imploration pro Re
s Sententiam 27. ~~Novembris~~
mit Anlagen sub Num. 1. bis
inhalte, ist auch den Restitu
stituentium, quam propriam,
g: Ulteriora in Termino col

Octobris

